



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

26.06.2024  
Seite 1 von 5

Aktenzeichen  
5-5\61.11.09.02 \2021-  
0001719  
bei Antwort bitte angeben

Übersendung erfolgt ausschließlich per E-Mail an [REDACTED]

[REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

## **Anhörung beteiligter Kreise nach § 51 BImSchG zum Entwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen An- leitung zum Schutz gegen Lärm**

Sehr geehrte [REDACTED],  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Entwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm Stellung nehmen zu können. Wir danken ebenso ausdrücklich für die gewährte Fristverlängerung.

Wir begrüßen zunächst die vorgesehenen redaktionellen Änderungen und Aktualisierungen hinsichtlich TA-Lärm interner Bezüge sowie Verweise auf Normen.

Kern der geplanten Änderung der TA Lärm ist die Einführung einer zeitlich befristeten Sonderregelung für Fälle des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerbliche oder industrielle Nutzungen (in Fachkreisen seit Jahren als sog. Experimentierklausel bezeichnet). Mit dieser Regelung sollen die Möglichkeiten, Wohnraum angrenzend an gewerbliche Nutzungen zu schaffen, ausgeweitet werden.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@munv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße



Wir möchten hierzu noch einmal darauf hinweisen, dass die Initiative der Bauministerkonferenz zu einer Flexibilisierung der TA Lärm, um Flächenpotentiale für den Wohnungsbau zu mobilisieren, bereits aus dem Jahr 2019 stammt.

Die Probleme des verknappten Wohnungsmarktes insbesondere in den Städten sind seit Jahren bekannt, dass Anforderungen des Lärmschutzes hierbei ein relevantes Hindernis für die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum darstellen, wurde nie substantiiert belegt und ist nach unserer Wahrnehmung derzeit keiner der ausschlaggebenden Faktoren dafür, dass die in den Städten gesetzten Ziele seit Jahren verfehlt werden.

Im Jahre 2020 hat eine gemeinsame Arbeitsgruppe von BMK und UMK Vorschläge zur Bewältigung von Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz erarbeitet, die im Abschlussbericht vom 24.09.2020 dokumentiert sind.

Wir möchten hierzu darauf hinweisen, dass bei der Prüfung von 45 Einzelfallbeispielen durch die AG festgestellt wurde, dass die ganz überwiegende Zahl der Lärmkonflikte mit dem vorhandenen bau- und immissionsschutzrechtlichen Instrumentarium bei heranrückender Wohnbebauung an bestehende gewerbliche bzw. industrielle Nutzung gelöst werden können, d.h. TA-Lärm konforme Lösungsmöglichkeiten bestehen.

Die Einführung einer Sonderregelung in der TA Lärm, die abweichend von dem auf Erkenntnissen der Lärmwirkungsforschung beruhenden und in der Praxis seit Jahren etablierten und bewährten Schutzziel für den Außenlärmpegel nunmehr auf ein Innenschutzziel abstellt, stellt einen Paradigmenwechsel dar, der in seiner Bedeutung und den erwartbaren Konsequenzen für den Lärmschutz als solchem nicht unterschätzt werden darf. Umso mehr ist der Bedarf für eine solche Regelung sorgfältig zu prüfen und zu belegen.

Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass sich Lärmkonflikte in der Regel nicht dadurch beseitigen bzw. vermeiden lassen, dass die rechtlich normierten Schutzansprüche der Betroffenen abgeschwächt werden.

Dies vorangestellt, nehmen wir zu den einzelnen Regelungen der Sonderregelung der neuen Nummer 7.5 wie folgt Stellung:



### Zu Absatz 1

Die Anwendung der Sonderregelung für Allgemeine Wohngebiete wird abgelehnt, da dies nicht mit dem Gebietszweck und dem Schutzanspruch eines Wohngebiets vereinbar ist. Diesbezüglich wird auf den Beschluss der 95. UMK verwiesen, wonach der Anwendungsbereich auf Urbane sowie Misch-/Kerngebiete beschränkt werden soll.

### Zu Absatz 2

Abgelehnt wird zudem die Erhöhung des Immissionsrichtwerts nachts für Urbane Gebiete auf 50 dB(A).

Die 92. UMK hat der vorgenannten AG den Auftrag erteilt, zu prüfen, welche Hindernisse einer nachhaltigen wohnungs- und städtebaulichen Entwicklung durch Umweltstandards in der TA Lärm – insbesondere nach Einführung der Geräuschimmissionsrichtwerte der TA Lärm für Urbane Gebiete – entgegenstehen und Vorschläge zu entwickeln, auf welche Weise eine wohnungs- und städtebauliche Entwicklung ohne Absenkung von Umweltstandards möglich ist. Die UMK-Vertreter in der AG haben im Abschlussbericht dargestellt, dass bei einem Nachtrichtwert von 48 dB(A) in Verbindung mit einem Bau-Schalldämm-Maß von 30 dB Innenraumpegel von etwa 24 bis 27 dB(A) auftreten, was annähernd dem aus Erkenntnissen der Lärmwirkungsforschung abgeleiteten Schutzniveau der TA Lärm entspricht.

Höhere IRW von 50 dB(A) entsprechen daher zum einen nicht der Zielsetzung der UMK, wonach Umweltstandards nicht abgesenkt werden sollen. Zum anderen enthält die Begründung keine lärmwirkungsfachliche Nachweisführung, dass ein IRW von 50 dB(A) und die daraus resultierenden Innenraumpegel mit dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung vereinbar sind. Vielmehr wird in der Begründung lediglich die vorbeschriebene Herleitung im Abschlussbericht der AG aufgegriffen, warum ein IRW von 48 dB(A) vertretbar erscheint.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den Beschluss der 97. GMK verwiesen, der die Ausführungen des LAUG-Positionspapiers zur Experimentierklausel unterstützt. In dem Positionspapier wird mittels Erkenntnissen der Lärmwirkungsforschung dargelegt, wie die Erhöhung der IRW, insbesondere nachts, dem Gesundheitsschutz abträglich ist sowie dass unter diesem Gesichtspunkt auch die Einhaltung von IRW mittels passivem Schallschutz die Ultima Ratio sein muss.



#### Zu Absatz 1 Nummer 4 als Voraussetzung für die Anwendung der Sonderregelung

Eine der grundlegenden Voraussetzungen zur Anwendung der Sonderregelung ist das (vorherige) Ausschöpfen aller bestehenden bauplanerischen, bauordnerischen und architektonischen Instrumente der Lärmbewältigung.

Während in der Begründung sehr deutlich zum Ausdruck kommt, dass dies eine zwingende Voraussetzung zur Anwendung der Sonderregelung darstellt, wird dies im zugehörigen Regelungstext nicht umgesetzt. Hiernach sind entsprechende Maßnahmen lediglich „zu berücksichtigen und zu dokumentieren“. An dieser Stelle ist zwingend eine verbindlichere Formulierung (z.B. „Maßnahmen sind auszuschöpfen“) zu wählen.

#### Zu Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. Absatz 2 – Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche

Die derzeit vorgesehene Kombination von erhöhten Immissionsrichtwerten und Anforderungen an das bewertete Bau-Schalldämm-Maß bietet keinen ausreichenden Schutz vor tieffrequenten Geräuschen sowie sonstigen Geräuschen mit besonders lästiger Charakteristik (aufgrund tonaler Anteile, impuls- oder informationshaltigkeit). Die TA Lärm berücksichtigt diese Geräusche in besonderer Weise (durch Zuschläge bzw. eine weitergehende Beurteilung im Einzelfall). Sowohl Geräusche durch gewerbliche Tätigkeit als auch durch den Betrieb von Clubs- und Live-Musikspielstätten können eine entsprechende Geräuschcharakteristik aufweisen, so dass die vorgesehene Sonderregelung diese zwingend einbeziehen muss.

#### Zu Absatz 4 - Befristung der Sonderregelung

Es ist vorgesehen, dass die Regelung für Wohnbauvorhaben 2 Jahre anwendbar bleibt, auch wenn der Bebauungsplan durch Entscheidung eines Gerichts für unwirksam erklärt wurde oder dessen Unwirksamkeit in den Entscheidungsgründen angenommen worden ist. Eine solche Regelung ist abzulehnen. So könnte doch gerade eine unzureichende Ausschöpfung der Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 oder eine unzureichende Abwägung in Zusammenhang mit der Anwendung der Sonderregelung Grund für die Unwirksamkeit des Bebauungsplans sein. Es würde die absurde Situation entstehen, dass die Sonderregelung trotzdem in Anspruch genommen werden dürfte.



Zur vorgesehenen Evaluierung

Die Absicht, die Auswirkungen der Sonderregelung einer Evaluierung zu unterziehen, wird auch hinsichtlich des vorgesehenen Umfangs grundsätzlich begrüßt. Die Absicht sollte jedoch in der TA Lärm selbst festgeschrieben und nicht lediglich in der Begründung erklärt werden. So enthalten z.B. das Fluglärngesetz sowie die Verkehrslärmschutzverordnung entsprechende verbindliche Regelungen zur Evaluierung der Normen. Die Evaluierung sollte zudem dem Beschluss der 95. UMK entsprechend erstmalig bereits nach Ablauf von fünf Jahren erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.

████████████████████